

# A m t s b l a t t

## der Gemeinde Hude (Oldb)



Nr. 24 Jahrgang 2023

ausgegeben am 29.12.2023

Seite 1

### Inhaltsverzeichnis

<b>Ortsübliche Bekanntmachungen.....</b>	<b>1</b>
42/2023 Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt am 10.01.2024 .....	1
43/2023 Silvester – Abbrennen von Feuerwerkskörpern .....	2

### Ortsübliche Bekanntmachungen

---

#### Bekanntmachung

**42/2023 Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt am 10.01.2024**

um 16:00 Uhr  
im Feuerwehrhaus Hude, Parkstraße 55a, 27798 Hude

Tagesordnung:

#### A. Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit der Ausschussmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung sowie Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung des GUA vom 06.12.2023
- 2 Bericht der/des Ausschussvorsitzenden
- 3 Bericht der Verwaltung  
Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
- 4 Grundwasserversalzung
- 5 Straßensanierungsmaßnahmen 2024  
Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
- 6 Anfragen und Anregungen

In Vertretung  
Hespe

---

## Bekanntmachung

**43/2023 Silvester – Abbrennen von Feuerwerkskörpern**

### Allgemeine Anordnung

zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern im gesamten  
Gemeindegebiet der Gemeinde Hude (Oldb)

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Neufassung der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1) wird hiermit wegen der besonderen Brandgefährdung das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 + ehemals Klasse 2+ (Klein-Feuerwerk) im Bereich der Gemeinde Hude (Oldb) am **31.12.2023** und am **01.01.2024** in einem Umkreis **von 200 m zu stroh- und reetgedeckten Häusern und Gebäuden im gesamten Gemeindegebiet verboten**.

**Ebenso wird das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse 2 (Kleinstfeuerwerk) auf Spielplätzen, auf dem Schützenplatz, dem Bahnhofsvorplatz und im Bahnhofstunnel, dem Torfplatz im Ortsteil Hude, dem Park und Ride Parkplatz in Wüstring und dem Dorfgemeinschaftsplatz in Tweelbäke untersagt.**

Verstöße gegen diese Anordnung können gemäß § 46 Nr. 9 der o.a. Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

Gegen die Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstraße 53, 27798 Hude einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Ein etwaiger Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da aufgrund der Vielzahl stroh- und reetgedeckter Häuser und landwirtschaftlicher Gebäude eine besondere Brandgefahr und eine extreme Gesundheitsgefährdung im Bahnhofstunnel im Fall des Abbrennens von Feuerwerkskörpern besteht. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches würde keinen ausreichenden Schutz der Gebäude und der Benutzer des Bahnhoftunnels gewährleisten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach Einlegung eines Widerspruches beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

In Vertretung  
Hespe